

Arendsee'r Wochenblatt

Ämtliches Publikations-Organ

für die Stadt Arendsee und den Amtsgerichtsbezirk Arendsee.

Grafs-Beilagen: Landwirtschaftliche Beilage, Illustriertes Sonntagsblatt.

Schiffleiter, Druck und Verlag: Wlth. Störbed, Arendsee.

Anzeigen
werden am Montag, Mittwoch und Freitag bis 10 Uhr vormittags erbeten.
Anzeigenpreis
für die 5spaltige Korpus-Zeile oder deren Raum: 2 Pfg. Beilagen die 4spaltige Zeile 3 Pfg.
Fernsprecher Nr. 25

Dieses Blatt erscheint
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,
Ausgabe in der Stadt Arendsee zuvor.
Bezugspreis:
In der Stadt vierteljährlich 1,30 Mark,
außerhalb durch die Post frei ins Haus
1,50 Mark, bei Abholung von der Post
1,20 Mark.

Nr. 154. Bezugspreis: viertelj. 6.— Mfr.

Dienstag, den 28. Dezember 1920.

Inserate: 6gebl. Zeile 60 Pfg. 31. Jahrgang.
Stellame: 3gebl. Zeile 1,50 Mfr.

Lokales und Provinzielles.

Arendsee, den 27. Dezember 1920.

Weihnachten ist vorüber. Mit jovialer Ungeduld und Spannung haben wir alle wochenlang seinem Erscheinen entgegengefeuert und nun, nach so kurzen, frohen Stunden, gehört es wie so vieles andere bereits wieder dem Reize der Vergessenheit an. Nun, es kann gleichwohl behauptet werden, daß auch diese wenigen kurzen Tage nicht spurlos an uns vorübergegangen sind, daß auch diese letzte gar zu rasch verauhten Festtage trotzdem einen nachhaltigen Widerhall in unseren Herzen gefunden haben. Viel Freude und Hoffnung werden die Weihnachtstage nachdem — und hoffentlich den meisten — von uns gebracht haben, und wer selbst im Leben zu erfr. empfinden gelernt hat, um an sich selbst die Weihnachtsfeier noch zu erleben, der wird sie hoffentlich bei seinen Angehörigen und Kindern mit doppelter Freude und Verehrung empfunden haben. Im allgemeinen hat, soweit man bemerken konnte, das Weihnachtsfest überall seinen programmatischen Verlauf genommen. Sowohl in den Familien, als auch bei den öffentlich veranstalteten Weihnachtsfeiern von Vereinen und dergl., war die Stimmung überall ausgezeichnet. Unsere Kinderwelt war so glücklich und ausgelassen wie einst in Friedensjahren, wozu in erster Linie der Umstand beigetragen haben mag, daß unser Spielzeug-Industrie allmählich wieder angefangen hat, auf die die Höhe zu kommen und uns in diesem Jahre bereits wieder eine hinreichende Auswahl preiswerter und originaler Spielwaren zur Verfügung stellen konnte. Auch für die Erwachsenen waren die Geschenkeausstellungen reichlicher als sonst gefast und vor allen Dingen hatte der so mit Recht gefürchtete Erfolg mehr oder weniger edler Ware Platz gemacht. — In den Gotteshäusern

war sowohl am heiligen Abend als an den beiden Weihnachtsfeiertagen der Besuch ein reger und auflebenstoller und bewies dadurch erneut, daß trotz aller Schlagworte unserer heutigen Zeit der alte von unser Vätern ererbte Gottesglaube auch heute noch so fest wie je im Herzen des deutschen Volkes wurzelt.

Die Zwölften. Die Nächte vom 1. Weihnachtsfeiertage bis zum hl. Dreikönigsfest werden im Volksmunde auch die „Zwölften“ genannt. Nach altem Volksglauben soll in diesen Nächten die Sonne schlafen, und was in diesen Nächten der Mensch träumt, soll sich im Laufe des kommenden Jahres zur Wahrheit und zum Gelingen umgestalten. Bekannt ist die alte Geramantage unserer Väter, wonach in diesen Nächten der alte Heilwäter Boden sein Vieh treiben soll. Auch Kartenlegen, Wahrsagen und Vielesigen soll in diesen Tagen von besonderem Erfolge sein — ob aber für den Frager selbst oder nur für die alten Sibyllen, die sich diesem einträglichen Lebensrufe zuwenden, davon schweigt das Sängers-Gebüchlein.

Vieh-Auktion in Arendsee. Die Generalversammlung der Viehverwertungsgenossenschaft für den Kreis Osterburg legte die nächstfolgenden Auktionsstage wie folgt fest: 9. Februar Döberitz (falls bis zum 1. Februar genügend Vieh zur Anmeldung gelangt), 27. April Seebaußen, 25. Mai Osterburg, Mitte Juli Osterburg (Verbandsflehenauction), 26. Juli Seebaußen, 18. August Arendsee, 27. September Osterburg, 28. Oktober Seebaußen, und 29. November Osterburg.

Verkauft. 23. Dezember. Gestern früh hatte ein junger Mann 2 Pferde mit Gespann in der Gastwirtschaft von Müller unter, und erkaufte er wäre von Helle aus Sahweide und sollte vor einem Mädelwagen von Bismarck Vorpann leisten. Wolte aber mit einem Pferde erst zum Schmied, ließ eines der Pferde im Stalle

und war bis abend um 9 Uhr noch nicht wieder zurück. Wahrscheinlich ist es der Knecht Paul Ohle, welcher bei Herrn Landwirt Schulz in Oppenhoff bei Buchhoff die Pferde gestohlen hat, gewesen. Die Befreiung der Pferde stimmt überein.

Wittenberge. Für 100000 Mark Schmuckstücke gestohlen. Ein großer Einbruchschuß ist bei der Frein Lisa zu Buttitz auf Schloß Rezin verübt worden. Während diese mit den Bewohnern des Ortes an der Weihnachtsfeier der Schule im Dorfplatz teilnahm, sind Diebe von Parl aus nach Zerklagen einer Fensterhebe in das Schlafzimmer eingedrungen und haben hier Schmuckstücke im Werte von 100 000 Mark entwendet. Darunter befinden sich kostbare Brillantenbesetzte Geschenke der eben. deutschen Kaiserin, des Königin von Schweden, wertvolle Geschenke der Mutter der Kaiserin. Es handelt sich allem Ansichine nach um Berliner Einbrecher. Eine Brosche, das Geschenk der ehem. deutschen Kaiserin, wurde wiedergefunden. Die Einbrecher hatten es verloren.

Breselle. 23. Dezember. Der im Frühjahr hier bei Herrn Gastwirt Wilhelm Järmede ausgeliehene Diebstahl fand gestern vor der Lindeburger Strafkammer seine Sühne. Der Schloffer E. J. war in Berlin und fuhr von dort nach Breselle mit der ausgeprochenen Absicht, bei seinem Vater einen Einbruchdiebstahl zu begehen. Er schlich sich in der Nacht zum 20. Mai in das Schlafzimmer seines Vaters, nahm aus dessen auf einem Stuhl vor dem Bett liegenden Koffer den Geldschrankschlüssel, öffnete den Geldschrank und nahm daraus 3—4000 Mark Papiergeld, 700—800 Mark in Gold und 600 Mark in Silber. Er war in vollem Umfange gefähndig und wurde zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die während des Kalenderjahres 1920 in Geltung gewesenem steuerpflichtigen Pacht- und Mietverträge (einschließlich der Jagdpachtverträge, Afterspacht und Aftermietverträge) bis zum Ablauf des Monats Januar 1921 versteuert werden müssen.

Möblierte Zimmer bei den heutigen Preisen unterliegen fast durchweg der Steuerpflicht. Stempelpflichtig sind alle schriftlichen und mündlichen Verträge über die Verpachtung der Jagd oder über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mark und bei sonstigen Pacht- und Mietverträgen mehr als 300 Mark beträgt. Die Besteuerung geschieht mittels Pacht- und Mietverzeichnisse. Vorbrüche zu den Verzeichnissen werden bei den Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt. Auf die Verpachtung zur Entrichtung der Steuer für Automaten und Musikwerke für das Kalenderjahr 1920 wird ebenfalls aufmerksam gemacht. Die Besteuerung hat durch Vorlegung der Steuerarten bei der zuständigen Zollstelle unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages zu erfolgen.

Hauptzollamt.

Wassergenossenschaft für den Werftgraben in Gestien.

Das Genossenschaftskataster nebst Beitrags- und Stimmliste liegt vom Montag, den 3. Januar 1921 ab vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in meiner Wohnung aus. Abänderungsenträge müssen während dieser Zeit schriftlich bei mir eingereicht werden. Gestien, den 26. Dezember 1920.

Der Genossenschaftsvorsteher.
Teed.

Salomba- Seifenpulver

mit Salmiak-Perpentinzusatz wieder da.
1 Pfundpaket nur M. 4.—

Wer ein herrliches Stück will sehn, Muss heute abend ins Kino gehn.

Fussbodenbretter
in gehobelter und rauher Ware

**Fussleisten
Stabbretter
Türbekleidungen**
hat in guter Ware vorrätig
Karl Cablitz
Seebauerstraße 48.

Hausbesitzer!
Zwecks Gründung eines
**Hausbesitzer- (Wermieter-)
Vereins** wird auf Dienstag,
den 28. Dezember, abends 8
Uhr, im Berliner Hof eine

Versammlung
einberufen und um recht
zahlreiche Beteiligung ge-
beten.
Mehrere Bürger.

Eine heilige
Arbeiter-Familie
sucht per sofort oder zum 1.
April 1921.

Gute Wohnung
Scheune mit Stallungen
vorhanden. (Kuhhalter be-
vorzuzug.) Kuhweide und
Bachtader zu haben.
Fr. Weverhof,
Gollensdorf.

Gemischter Chor
Heute, Montag abend
gemüthliches Beisammensein
im Kirchhaus.

Ortskrankenkasse
Nachdem Herr Dr. Wüders
als Kassenarzt zurückgetreten
ist, wollen die Mitglieder bis
auf Weiteres in Krankheits-
fällen die Herren Ärzte

**Dr. Hentschel
u. Dr. Wolff**
in Anspruch nehmen.
Der Vorstand.

Edliches, fleißiges junges
Mädchen
bei Familienanschluss sofort
geht.
H. Thielbeer.

Zum Sylvester

bekommen Sie die

feinsten **Punsch-Extrakte,**
Rum, Arrak, Weiß- u. Rotweine, Kognak
in der

Germania-Drogerie

G. u. W. Stappenbed Nachf. Inh.: Paul Winkler.

**Frieda Nölle
Otto Bümendorf**
Verlobte
Deßau Weichanten 1920. Arendsee



Am 2. Weihnachtstage entfiel konig nach kurzer schwerer
Krankheit unser lieber Vater und Großvater
Friedrich Neubauer
im 82. Lebensjahre.
Diese Trauennachricht widmet im Namen der trauernden
Hinterbliebenen
Familie Adolf Neubauer.
Binde, den 27. Dezember 1920.
Die Beerdigung findet Mittwoch nachmittag 2 Uhr statt.

Stambuliski enthüllt.

Wie Bulgarien in den Krieg eintrat.

Bulgariens jetziger Ministerpräsident Stambuliski, der immer ein glühender Feind und Gegner des Erbprinzen Ferdinand gewesen ist, veröffentlichte in der Zeitung seines achtjährigen Kampfes gegen den kaiserlichen Hof in Bulgarien in der Zeitung in der Zeitung an der Seite der Mittelmächte und die größtenteils noch ganz unbekannt sind. Stambuliski erzählt darüber:

Schon im Sommer des Jahres 1915 war ich mit Mar Harbuz, das der Fürst einen neuen Berrat im Schilde hatte. Ich war aber nicht für die einigte, der einig Derartiges glaubte. Überall in Sofia fühlte man überaus, daß Bulgarien seine Neutralität behalten würde. Am 4. September bereit der Fürst einen Komrat ein, zu dem alle Parteiführer einschließlich der der Opposition Angehörigen wurden und ließ sie wissen, daß er mit Entschlossenheit die Bedeutung bekennt zu machen habe. Ich begriff sofort, warum es sich handelte, und schon bei meinem Eintritt ins Schloß sagte ich zum Fürsten: Sie treiben eine dem Empfinden des Landes entgegenkommende Politik. Durch die demgemäß ergriffene Sie die verlässliche Politik. Sie werden aber in diesem Augenblick mit Ihren Truppen und Kopf. Im Jahre 1915 habe ich Sie vor Revolution errietet, jetzt aber werde ich Sie selbst verurteilen, ich werde mich nicht erlauben, mich zu Ihnen zu wenden und würde von einem nervösen Jitters erfüllt. Denken Sie lieber an Ihren Kopf, erwiderte er mit halb schmerzlicher Stimme, als an meinen alten Kopf. Ich werde alles an Ihnen zu tun, was Sie wünschen, aber ich werde nicht mit Ihnen nicht sprechen, denn er ist nicht völlig zusammengebrochen in einem Gefühl.

Am gleichen Abend war ich gezwungen, einem Empfang der Abgeordneten zu gehen und zu bleiben. Ich war unruhig, Geshow hatte mich benachrichtigt, daß der König den Entschluß gefaßt hatte, sich öffentlich zu erklären. Sie kennen doch des Fürsten Methode? sagte Geshow. Er wird Ihnen ins Gesicht treten und Sie werden sich nicht erlauben, sich zu entschließen, eine beratende Mitteilung zu schreiben, und wieder zur Vorfrist einen Revolver zu mir. Als ich am Abend in den überfüllten Schloßsälen der Fürst bemerkte, ich ist gerade mit mir zu mir zu. Im selben Augenblick ging ich ihm entgegen, die rechte Hand in der Tasche, um mich meines Revolvers. Vor meiner entschlossenen Miene blieb der König hinst. Mir blühten ein Augenblick lang an, denn heute er mit Ihnen. Ich bin entschlossen, die Politik der Mittelmächte zu machen. Das ist meine Pflicht in diesem Sinne. Meine Antwort bestand in dem Auf: Nehmen Sie Ihren Kopf in acht! Nun spielte ich die Rolle der Verwirrung der Sache vom Vormittag ab, der Fürst, hat schmeichelt die Weisheitserkenntnis für die Angelegenheit, bis auf weiteres die alten, noch nicht ausgenutzten Karten weiter zu benutzen.

„Im Namen des Volkes! Die Überschrift von gerichtlichen Urteilen wird jetzt in Preußen auf Anordnung des preussischen Justizministers Dr. Am Hofmann eine andere Fassung erhalten. Die Gerichte sind angewiesen, über den Kopf von gerichtlichen Urteilen jeder Art künftig, und zwar vom Tage des Antretretens der Verfassung des Reichslandes Preußen ab, die Überschrift zu setzen: „Im Namen des Volkes!“ Nun Zweck der Populärerparnis sind die vorhandenen Formulare handschriftlich zu ändern und auszudrucken.

geprochen hat, daß erfolgte die Zustimmung namentlich in Südwestdeutschland nur mit dem Ausdruck erheblicher Bedenken gegen den Schiedspruch. Auch der Allgemeine Verband der Deutschen Bauantagellen hat dem Reichsarchitekturamt seine Zustimmung zu dem Schiedspruch verweigert, bescheiden hat der Reichsverband der Deutschen Bauantagellen auf seinem Verbandstag in Würzburg beschloffen, sich dem Schiedspruch zu unterwerfen.

Wreslau. (Beendigung des Streiks der städtischen Arbeiter.) Die städtischen Arbeiter haben die Arbeit überall wieder aufgenommen, nachdem die Schiedsstelle für Arbeiter-Zustände einen Schiedspruch gefaßt hatte, der unter Voraussetzung der Wiederaufnahme der Arbeit den Arbeitern ab 1. Dezember Lohnzulagen ausbrach. Die Sache geht bis Ende Januar, frühere Verhandlungen hiesig für zwei Monate. Die Streitigkeit wird nicht beizut. Die Vertreter der Arbeitnehmer erklärten die Annahme, die Magistratsvertreter behielten sich ihre Stellungnahme vor.

Wien. Die Forderungen der Eisenbahner in der Dierstraß. Die Südbahnenbedienten haben an die Direktion des Verlangens gestellt, ihnen eine Anstufungsschritte von 1200 Kronen für Inhabertraktate und 2500 Kronen für Beheratete zu gewähren. Sollten diese Forderungen nicht bewilligt werden, dann wird der gesamte Südbahnenverkehr eingestellt. Die städtischen Angehörigen Wien haben das Verlangen nach einer Weihnachtsgartifikation von 6000 Kronen pro Kopf gestellt, die sie dann auf 2000 Kronen erniedrigen. Die Gemeinde Wien für nun nach langen Verhandlungen den Angehörigen 1200 Kronen ausbezahlen, womit sich die Angehörigen zufrieden geben.

London. (Englischer Vergarbeitsausstand.) In dem Kohlenbetriebe von Nordbda, wo 40 000 Vergarbeiter beschäftigt sind, ist ein Streik ausgebrochen, weil sich die Unternehmer weigern, entlassene Arbeiter wieder einzustellen.

für heut und morgen.

Keine Erneuerung der Versicherungskarten. Die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sollen grundsätzlich binnen fünf Jahren nach der Ausstellung erneuert werden. Da die Erneuerung jedoch, anders als die der Quittungskarten der Arbeiterversicherung, keine wesentliche Bedeutung, besonders keinen Einfluß auf die Anwartschaft hat, schmeichelt die Versicherungsanstalt für die Angestellten, bis auf weiteres die alten, noch nicht ausgenutzten Karten weiter zu benutzen.

Von Nah und fern.

Die alten Reichsgrenzen im Aufsatze. Der preussische Unterstaatsminister für den allgemeinen Deutschen Schulverein darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der neuen Auflage des Schulatlas die durch den Verfallener Vertrag dem Deutschen Reich entzogenen Gebiete nicht als vorher zu ihm gehörig bezeichnet und die alten Reichsgrenzen nur schwach angedeutet sind. Der Schulverein hat gebeten, die uns entzogenen Gebiete als bisher zum Reich gehörig kenntlich zu machen. Der Unterstaatsminister hielt diese Bitte für berechtigt und hat die Kreisverwaltungsstellen und Regierungen angewiesen, die Kreisverteilung der Atlanten davon abhängig zu machen, daß diese in der genährten Art ausgeführt worden sind.

Wan der Eisenbahn überfahren. Bei dem Ort Wilsfeld, in der Nähe von Söding, wurde ein Eisenwagen, der in der Dämlichkeit auf den Bahnhöfen geratet war, von einem Eisenbahnzug überfahren. Bei dem Zusammenstoß wurden die Wagen einfallen, Wüter und Leichter, getötet; der Wagenführer kam mit Verletzungen davon.

Das Vorkzellanget. In der Dresdener Stadtverordnetenversammlung wurde mitgeteilt, daß mit der Bräugung von Vorkzellanget in der Wegener Maschinenmanufaktur begonnen worden ist. Die Ausgabe des Vorkzellangetes

hätte bald nach Neujahr beginnen. Es kommen Stöße bis zu zwei Mark zur Ausgabe. Gegen die Ausgabe von Stücken in höheren Werten hat die Reichsregierung auf Grund des Reichsmünzgesetzes Einspruch erhoben.

Wiesbaden ohne Fremde. Anbaurender Tiefstand des Fremdenverkehrs — die Fremdenziffer in Wiesbaden beträgt 4.60 % des Friedensstandes — gibt Anlaß zu außerordentlichen Maßnahmen. Die Stadt wird sich die Reichs- und Staatsbehörden heranziehen, um größere Zuschüsse zum Kurbetrieb zu erhalten.

Ein verhängnisvoller Zugunfall. Am 1. Dezember ereignete sich bei Dölsberg an der Strecke Hannover-Berlin ein Unfall. Als der Nacht-Personenzug 203 Hannover-Berlin in den Bahnhof eintrafen wollte, lief er infolge falscher Weisung in ein Nebengleis und fuhr auf den dort stehenden Güterzug 5191 auf. Die Waggons zertrümmerte die letzten fünf Waggons, wobei ein in seinem Dreiwagen stehender Bremser getötet wurde. Der Sachschaden ist erheblich.

Durch explodierende Schrapnell gefötet. Im Lager Dienstadt in Oldenburg wurden fünf Personen bei einer Schrapnellexplosion gefötet.

Rationierung des Trinkwassers. Infolge der lang anhaltenden Trockenheit ist das Wasser in den Gauen, aus denen der Bedarf für die Wasserleitung in Königsberg in Preußen gedeckt wird, so gering, daß der Magistrat sich gezwungen hat, die Wasserleitung nach einzuführen. Bis auf weiteres soll die Wasserleitung nur morgens von 6-9 und nachmittags von 1-3 Uhr Wasser spenden.

Winderpogefahrt. Unter den russischen Weisbefehlenden herrscht die Winderpest in verheerender Weise und hat sich bereits bis nach Polen ausgebreitet. Da der Reichsmünzgesetz über die polnische Grenze immer größeren Umfang annimmt, ist zu befürchten, daß die Winderpest auch nach Deutschland gelangt.

Verhaftung eines Schiffschwinders. Eine Gürtler Witwe und mehrere Bekannte in Gritt wurden kürzlich durch raffinierte Schiffschwindel um hohe Beträge gebracht. Der Betrüger, ein Kaufmann aus Bad Nauheim, wurde in Köln verhaftet.

Militionseinsatz durch Feuer. Das weißbrennende Muttergut Hermannshof in Werneburg im Vogtland ist in Asche gelegt. Der Schaden beträgt mehrere Millionen. Die auf der Gasse von Gimmeth nach Stein-Adon wurde der Händler Schröder aus Berlin-Neukölln von zwei Männern überfallen und beraubt. Auf der Chaussee Kläus-Paugard wurden zwei Sanitätsfrauen von zwei Begehrerern überfallen und unter Bedrohung mit Schusswaffen gezwungen, ihr Geld herauszugeben. Auf der Chaussee nach Friedland wurde der Schlichter Wundt aus Amtland von zwei Männern um 800 Mark erstickt.

Erbbeben in Albanien. Aus Rom wird gemeldet: In Tepeleni (Albanien) hat ein tetanisches Erdbeben stattgefunden, zahlreiche Gebäude sind infolge der Erschütterung zerstört. Längs des Flusses Bojussa wurden viele Häuser zerstört und Petroleumquellen beschädigt. Viele Böder sind immer betroffen worden. Die genaue Zahl der Opfer ist noch nicht fest. Es ist aus dieser Meldung nicht zu ersehen, ob es sich um ein neues Erbbeben handelt oder um die Erdbeerdämpfung, aber die schon vor einigen Tagen von anderer Seite berichtet wurde. Ein tetanisches Erbbeben ist ein mit der Gebirgsbildung des Landes im Zusammenhang stehendes Erbbeben.

Gerichtshalle.

Brinz Heinrich XXXVII. Neuf als Mörder. Der Reaktor der freien Presse, Heinrich Neuf, hatte sich vor der 8. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin wegen Verletzung des Brinz Heinrich XXXVII. Neuf zu verurteilen. In einem Artikel „Stampe Gent“ hatte der Angeklagte dem Reaktor die Freiheit vorgezogen. Das Gericht hat entschieden, daß es sich um eine äußerst schwere Verletzung der Ehre handelt, die Verurteilung einer Gehörlosenschwäche verurteilt. Der vor dem Brinz wegen Fahrlässigkeit acht Monate Gefängnis erhalten hat, auf einem Monat Gefängnis.

verwirrt, daß er bei seinem häßlichen Sandhähn mehr mit der Nase als mit den Lippen trof. Und wie ein alter Bettler verabschiedete er sich, er mit seinen dreißig Jahren, und nahm es quasi als ein Geschenk mit auf den Weg, als Arielette noch sagte: „Mit Mutterliebe, das mach' ich natürlich in Ordnung. Ich werde die Sache auf mich nehmen und bitten, mich von dem Unterirdisch wieder zu befreien, mir ist so angst vor Ihnen, weil ich ja wüßte, daß ich überhaupt keinen Anlaß hätte.“

Anlaß hatte sie schon, diese Arielette Wächel, daran ließ sich gar nicht zweifeln! Wie man es nur möglich, das ein Mensch, sich aller guten Vorzüge zuwenden, so abtollt Katz über Kopf und bis in den tiefsten Grund und Boden verleben konnte!

Zu seiner Verteidigung sagte Hans sich zwar, daß das Mädel ihm einfach und geradezu überempfindlich war, aber damit wurde die Sache nur nicht besser. Im Gegenteil, das Fieber legte und wurde auch nicht geändert, wenn man sich ließ manchmal ganz zufällig an irgendeiner Straßenecke traf.

Es wurde sogar immer noch schlimmer, als man dem toten Bruder Zufall völlig freie Hand zu lassen begann und sich auch gegen ein von ihm gewolltes Schwächen nicht mehr auflehnte. Und so brach die Katastrophe natürlich bald genug herein. Obendrein ein neuer nachlässiger Dämmerabend, die so ungelind sein konnte! Sie waren so glücklich, daß sie beiden einander verschaffen bei der herrlichen unklaren Luft und bei der großen Wärme, in die sie ihre Lippen und Augen gebracht hatten (durch die bekanntlich die Wesen wandern). Hans kam mit Arielettes überprüfendem Bellen heim, und Arielette mit dem tiefstimmigen eines Doktor der Chemie.

Die lütlige Gemeinderat, die Hans jetzt gerade herausgefordert hatte, blieb aus. Arielette sagte diesmal ganz ernsthaft: „Das wäre Ihnen auch gelungen, Herr Doktor.“ Und impulsiv wieder sie dem beinahe bestrizten Hans sogar die Hand entgegen: „Bitte, verzeihen Sie mir, Herr Doktor.“

Direkt zum Stündchen ließ sie sie da mit ihrem leicht verzogenen Äußer. Hans hätte, Gott weiß, was nun mögen, Katz ihr zu verzeihen, aber er war so völlig

Vom Lohnkampfplatz.

Berlin. (Annahme des Schiedspruchs im Bankgewerbe.) Die Streit, in der sich die Parteien im Bankgewerbe über die Annahme oder Ablehnung des für den neuen Reichsstatut gefaßten Schiedspruchs zu erklären hatten, ist abgeklungen. Dem Vernehmen nach hat der Reichsverband der Bankstellen den Schiedspruch unter dem Vorbehalt angenommen, daß erstens der Passus über die Haftung der Beherateten auf eine unternehmenspflichtige Ansehrige und zweitens der Passus über die Erhöhung der Überstundengehalt wegfällt, daß es also bei den alten Überstundengehalt bleibt. Aber die Stellungnahme der Arbeitnehmer stellt der Deutsche Bankbeamten-Verein mit, daß seine Hauptgewerkschaften und Ortsgruppen sich überzweigentlich über die Annahme des Schiedspruchs aus-

sich nur nicht täuschen, Herr Mühlstein! Diese Lohnheit ist eine Karotte, aber wenn Sie es versuchen wollen Sie sind zwar der Erste, der sich meldet, sehen mir aber wohl aus, als ob Sie etwas könnten.“

Hans mußte noch auf der Treppe vor sich hinstellen. Aber sobald er wieder in seiner eigenen Wohnung war und die vielen kleineren Wände ihm entgegenblickten, durchfuhr ihn ein heftiger Schmerz. Hans hatte er sich denn hitrefällig geteilt, er der so früh zu einem gewissen Ansehen gekommen war infolge seines unermüdlichen Fleißes. War er denn noch ein Student, der gelegentlich aus der Mode fallen durfte? Sonderbar, hier und da fiel er einmal ganz und gar aus dem Rahmen seines sonst schätzbaren so weit unerschütterten Selbst.

Er konnte sich gar nicht über seinen Streich beklagen. — Wenns kam unerwartet seine Tante von der Reise zurück. Er lebte bei der verwitweten, kinderlosen Schwester seiner Mutter.

„Gente ihr Tante Frieda“, sagte er ihr, nachdem die erste Begrüßung vorüber war und sie behaglich miteinander beim Tee saßen — — und erzählte ihr ausführlich, was er sich eingebrocht hatte.

Seine Tante war trotz ihrer sechzig Jahre noch eine sehr lebendige numtere Natur, und anlaßt einsetzt zu sein über ihren Sohn für sein Alter schon für wüßigen gelehren Proßen, was sie höchlichst betraf. „Das ist ich auf die altertümlichste Weise finden“ rief sie in der allerbesten Laune. „Die Wüßigen sind mir nicht ganz unbekannt. Die Frau — ich meine sie vom Frauenverein — ist Rheinländerin und zwar des besten Schlags. Außerdem haben die Leute Geld und das in Hülle und Fülle! Du kommst einmal ein eigenes.“

Sans mußte der Tante einen niederträchtigen Blick zu. „Ich würde mir gerade der Mann, der sich durch eine Frau ein Laboratorium erschließen möchte! Ich kann auf eigenen Füßen stehen, Gott sei Dank! Und dann so ein junges Ding! Was ihr Frauen gleich für einen Roman fertig haben. Übrigens habe ich ja nie ein Weilchen davon gemacht, daß ich überhaupt nicht betreten werde. Niemals!“



Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungs-mangel.

Auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungs-mangel vom 23. September 1918 (Reichs-gesetzblatt S. 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-gesetzblatt S. 949) wird mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten (Bez. Wohnungs-Kommissars) für das Gebiet der Stadt

Kreisfreie i. d. Altmark

folgendes angeordnet:

§ 1
Erfahrung des verfügbaren Wohnraumes.
Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeindebehörde

- a.) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen.
 - b.) Räume, die bis zum 1. Oktober 1914 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu andern Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätte-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.
 - c.) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinen oder Wohnräume in Geschäftsräume zu verwandeln.
- Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Eingangsamt sich mit der Verjagung einverstanden erklärt hat.

§ 2
Anzeige- und Auskunftspflicht.

- a.) im Allgemeinen.
Der Verfügungsberechtigte hat
 - a) Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätte-, Dienst-, Büro-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume unbenutzt sind, gesündigt sind oder sonst frei werden.
 - b) auf Verlangen jederzeit über die Zahl, Lage und Größe der Räume einer Wohnung sowie die Anzahl der Personen des Haushalts Mitteilung zu erstatten.
 - c) den Beamten der Gemeindebehörde über Wohnungen und Räume sowie über deren Vermeidung Auskunft zu erteilen, und die Befristung zu gestatten.
- Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume, wenn sie vollkommen leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne erhebliche Härte zugemutet werden kann.

§ 3
b) bei Doppelwohnungen.
Jeder, der außer der in dem Gemeindebezirk gelegenen Wohnung noch eine oder mehrere andere Wohnungen besitzt, hat der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung angesehen werden soll. Die gleiche Verpflichtung kann für Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts angeordnet werden; die außer der mit den übrigen Haushaltsangehörigen gemeinsamen Wohnung noch eine andere eigene Wohnung haben. Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, oder wird die Anzeige unterlassen, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, zu bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist. Liegen in mehreren Wohnungen in dem Bezirk verschiedene Gemein- und hat jede Gemeinde die in einem andern Bezirk liegende Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, so steht dem Verfügungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Aufstellung der Mitteilung der letzten Gemeindebehörde die Beschwerde an die oberste Landesbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Stelle zu. Im Falle, daß die Wohnungen im Bereiche verschiedener Länder liegen, ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu richten.

§ 4
Beschlagnahme von Räumen.

- Zur Unterbringung wohnungs-suchender Personen kann die Gemeindebehörde beschlagnehmen:
- a) unbenutzte Wohnungen oder andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind,
 - b) Wohnungen, die nach § 3 nicht als Hauptwohnung anzusehen sind, auch wenn die Anordnung zur Anzeige von einer anderen Gemeindebehörde ergangen ist,
 - c) unbenutzte oder benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume, sowie Gastzimmer in Hotels, Fremdenheimen (Pensionen) und dergl.
 - d) Räume oder Nebenräume solcher Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner als übergroß anzusehen sind.
- Räume der unter c) genannten Art können auch zu dienlichem, geschäftlichem, gewerblichem oder anderweitiger Verwendung beschlaggenommen werden, wenn dadurch mittelbar Räume zu Wohnzwecken frei werden.

§ 5
Öffentliche, in dem Eigentum oder der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder in dem Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder anerkannt mitnützigen Zwecken dienende Gebäude dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde in Anspruch genommen werden.

Mein Geschäft bleibt diese Woche von Mittwoch bis Sonnabend wegen Familienfeier geschlossen
Friedr. Jäger.
Zigarettenfabrik.
Salomba
altbekannt wieder da.

Gründung eines
Pferde-Sport-Vereins
für den
Kreis Osterburg
Laut Beschluß des Zwölfer-Ausschusses findet am
Dienstag, den 1. Januar 1921, nachm. 2 Uhr, im
Schützenhause in Herburg die
Gründungs-Versammlung
statt. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Zwölfer-Ausschuss:
Vize-Depensdorf, Bauermeister-Driesdau, Kreipe-Vichter-
felde, Ströbisch-Seehausen, Jagemann-Platz, Landburg-
Dalkerke, Köpfer-Osterburg, Thaden-Nethausen, Ciesens-
Neufingen, Binzelberg-Rönnebeck, Waderode-Nienfelde.

Will die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde die Zustimmung verweigern, so entscheidet beim Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmung des Absatz 1 gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 6
Bei der Beschlagnahme ist auf den Beruf, die Familien- und die persönlichen Verhältnisse des Inhabers der Räume möglichst Rücksicht zu nehmen. Den Tag, von dem ab die Räume als beschlaggenommen gelten, hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

§ 7
Wirkung der Beschlagnahme.

Mit der Beschlagnahme verliert der Verfügungsberechtig- te die Verfügung, über die Räume zu verfügen, insbeson- dere sie einem anderen als dem ihm von der Gemeindebe- hörde zugewiesenen Wohnungssuchenden zu vermieten, oder zu überlassen oder bauliche Veränderungen an ihnen vorzu- nehmen.

Die Beschlagnahme bleibt auch bei einem Wechsel der Person des Verfügungsberechtigten wirksam.

§ 8
Räumungspflicht.

Die Inhaber beschlagnehmter Wohnungen sind innerhalb einer angemessenen, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist zur Räumung verpflichtet.

§ 9
Bauliche Veränderungen.

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, in den beschlag- nahmten Räumen auf eigene Kosten bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit diese erforderlich sind, um die Räume, für die mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck inand zu setzen. Dem Verfügungsberechtigten ist von der beabsichtig- ten Veränderung Mitteilung zu machen.

Vor der Vornahme baulicher Veränderungen an Gebäu- den der in § 5 genannten Art hat die Gemeindebehörde die Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landes- behörde eingeholen.

§ 10
Verzicht der Gemeindebehörde.

Verzichtet die Gemeindebehörde auf die beschlagnahm- ten Räume, oder wird die Anordnung, auf Grund deren die Beschlagnahme erfolgt ist, aufgehoben, so hat die Gemeinde- behörde die Räume dem Verfügungsberechtigten in angemesse- ner Frist zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Eingangsamt.

Hat die Gemeindebehörde bauliche Veränderungen vorge- nommen, so ist in den Fällen des § 10 der früheren Zweck- bestimmung und Ausstattung entsprechende Zustand der Räume wieder herzustellen. Verweigert die Gemeinde die Wie- derherstellung, so kann der Verfügungsberechtigte beim Miets- einigungs-Amt Beschwerde einlegen.

§ 11
Verwertung beschlagnehmter Räume.

Die Gemeindebehörde kann beschlagnommene Räume ent- weder selbst weiter vermieten oder dem Verfügungsberechtig- ten für die Räume eines Wohnungssuchenden zuweisen. Der Verfügungsberechtig- te hat dem ihm zugewiesenen Wohnungssuchenden, sofern dieser einen Ausweis der Gemeindebehörde zeigt, die Befristung der beschlagnehmten Räume zu gestat- ten.

Kommt zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungssuchenden ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt einen Mietvertrag fest, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befragen ist. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht in- nerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

§ 12
Gemeinnützigen Baugesellschaften sollen möglichst nur Mitglieder als Wohnungssuchende zugewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unter- bringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimm- ten Betriebes errichtet sind, (Werkwohnungen) ist grund- sätzlich nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeit- tern des gleichen Betriebes zulässig.

§ 13
Erschädigung des Verfügungsberechtigten.

Für die beschlagnehmten Räume hat die Gemeindebe- hörde dem Verfügungsberechtigten von dem Beginn der Be- schlagnahme an (§ 7.) eine angemessene Vergütung zu ge- währen, soweit ihm die Benutzung der Räume entzogen wird. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so werden die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedin- gungen von dem Einigungsamt festgesetzt. Vermietet die Gemeindebehörde die Räume nicht selbst weiter, so endet die Verpflichtung mit dem Inkrafttreten des Mietvertrages zwischen dem zugewiesenen Wohnungssuchenden und dem Verfügungsberechtigten. Bei Festsetzung der Vergütung sind auch die durch eine Räumung entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

§ 14
Wohnraumvermittlung.

Die Vermittlung von Wohnräumen durch private Wohnungsnachweise oder die Veröffentlichung von Wohn- ungsangeboten und Wohnungsgesuchen in Zeitungen und Zeitschriften ist nur mit Zustimmung und nach nä- herer Anweisung der Gemeindebehörde zulässig.

§ 15
Überlassung von Wohnräumen.

Wohnräume, insbesondere auch möblierte Räume, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde- behörde vermietet, überlassen oder in Gebrauch genom- men werden.

§ 16
Verteilung des vorhandenen Wohnraums.

Der Zugang in eine Gemeindebehörde darf nicht ver- sagt werden, soweit nicht Sonderbestimmungen ein- greifen. Jeder Wohnungssuchende ist bei der Verteilung des vorhandenen Wohnraums vorbehaltlich der Bestim- mung der §§ 18 und 19 nach Maßgabe des Zeitpunk- tes seiner Anmeldung zu berücksichtigen.

Die nach § 16 erforderliche Zustimmung ist Per- sonen zu erteilen, die der Gemeindebehörde von der ober- sten Landesbehörde zur Unterbringung zugewiesen sind.

Bei der Unterbringung der Wohnungssuchenden sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

1. Deutsche, die unter den Einwirkungen des Krieges aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedenschlusses aus dem Reichsgebiet ausreisenden oder einer anderen Verwaltung unter- stehenden Landesstelle geflüchtet oder vertrieben worden sind, sowie Deutsche, die zur Erfüllung einer Wehrpflicht aus dem Auslande nach Deutsch- land zurückgekehrt sind und denen jetzt von der ausländischen Regierung die Rückkehr nach ihrem Wohnort verboten oder erschwert wird.
2. Im Einvernehmen mit den Kriegesgefangenenheim- stellen den zurückkehrenden Kriegs- und Zivil- gefangenen
3. Den in den Gemeindebezirk verlegten Beamten und Militärpersonen.
4. Zugehörige Personen, die in der Gemeinde unter- stützungsmäßig berechtigt sind oder, falls sie keinen Unterhaltungsanspruch haben, zuletzt unterstützungs- mäßig berechtigt gewesen sind.
5. Zugehörige Personen, die auf Grund der Vorschrif- ten über die Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitsnach- weise in den Gemeindebezirk überwiesen sind.
6. Zugehörige Personen, die auf Grund der Verord- nung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisa- tion vom 25. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 708) aus ihrer Arbeitsstelle entlassen sind, in der Ge- meinde, in deren Bezirk sie am 1. August 1914 ihren Wohnsitz hatten.
7. Personen, die nachweislich zur Pflege schwererkränk- ter naher Angehöriger oder aus ähnlichen Gründen längere Zeit in dem Gemeindebezirk verbleiben müssen.

§ 17
Versuch gütlicher Einigung.

Eingriffe auf Grund dieser Verordnung sollen nur erfolgen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist.

§ 18
Beschwerdeverfahren.

Gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieser Verordnung im Einzelfalle getroffene Verfügung findet die Beschwerde an das Einigungsamt statt. Gegen die an die Gemeindebehörde auf Grund des § 9 der Wohnungsmangel-Verordnung vom 23. 9. 18. ge- troffenen Verfügungen findet die Beschwerde nach Maß- gabe der Ausführungs-Bestimmungen des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. Juni 1920 II G R 3028 statt.

§ 19
Strafbestimmung.

Juwelhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver- öffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 7. 4. 19 Arendsee Wochenblatt Nr. 49 und der Anord- nung vom 24. 3. 20, Arendsee Wochenblatt Nr. 37, treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Arendsee, den 20. Dezember 1920.

Der Magistrat.
Snaßfeld

Die Verlobung meiner Tochter
Emmy mit dem Kaufmann Herrn
Karl Meyenburg beehre ich mich
hiermit ergebenst bekannt zu
geben.
Arendsee, Weihnachten 1920.
Ww. Wilhelmine Hilgenfeld

Statt Karten.
Emmy Hilgenfeld
Karl Meyenburg
Verlobte